jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/3/5 88/15/0087

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.03.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §25 Abs1;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 23;

Rechtssatz

Ein geringfügiges Verschulden liegt nicht vor, wenn Abgaben im Betrag von S 303.756,-- hinterzogen und erst mehrere Jahre nach ihrer Fälligkeit entrichtet wurden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988150087.X03

Im RIS seit

07.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at